

Verordnung

des Landratsamtes Cham über das Wasserschutzgebiet in der ~~(x)~~ Ge-
meinde ~~(xxxx) Stadt~~ Pemfling (Landkreis Cham)
für die öffentliche Wasserversorgung

in Grafenkirchen

genehmigt mit Bescheid des Landratsamtes Cham vom 17.10.1950
Nr. 7187 Az. 649 - 7971

Das Landratsamt Cham erläßt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2
des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 16.
Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wasser-
gesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. September 1981 (GVBl.
S. 336) folgende

V e r o r d n u n g

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für
Grafenkirchen

wird in der ~~(x)~~ Gemeinde ~~(xxxx) Stadt~~
Pemfling

das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses
Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

- 3 Fassungsbereich(en),
- 1 engeren Schutzzone~~(n)~~,
- 1 weiteren Schutzzone~~(n)~~.

(2) Die Fassungsbereiche umschließen:

- a) Quelle 1 und 2 Teile des Grundstücks Fl.St.Nr. 394, Gemarkung Grafenkirchen
- b) Quelle 3 einen Teil des Grundstücks Fl.St.Nr. 393, Gemarkung Grafenkirchen.

Die Fassungsbereiche haben ein Ausmaß von je rund 40 x 40 m.

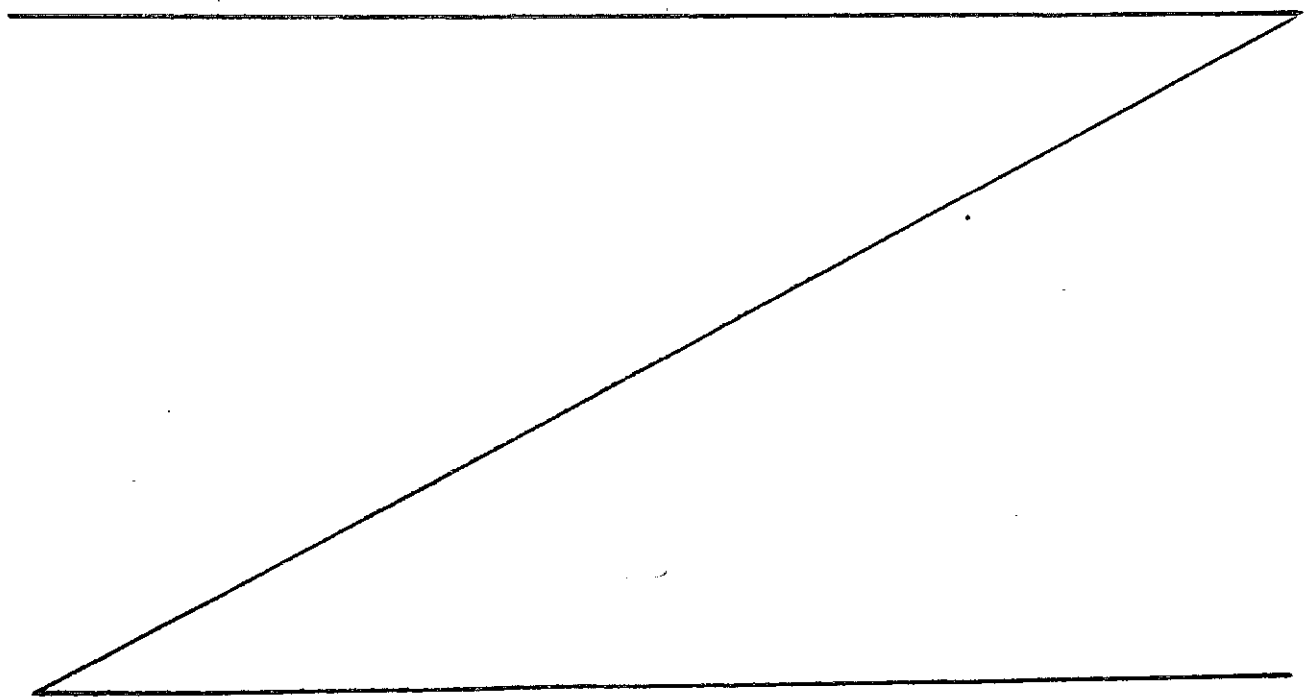
(3) Die engere Schutzzone umfaßt Teile der Grundstücke Fl.St.Nr. 393, 394, 395 und 396 Gemarkung Grafenkirchen.

(4) Die weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.St.Nr. 883, Gemarkung Grafenkirchen, und Teile der Grundstücke Fl.St.Nr. 388, 392, 393, 393/2, 396, 677, 684, 691, 692, 693, 694, 695, 882, 884/20 und 884/21, Gemarkung Grafenkirchen.

(5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang veröffentlichten Lageplan eingetragen. Im Übrigen ist ein Lageplan im Maßstab 1:5.000 im Landratsamt Cham und in der Gemeindekanzlei Pemfling niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(7) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.



§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

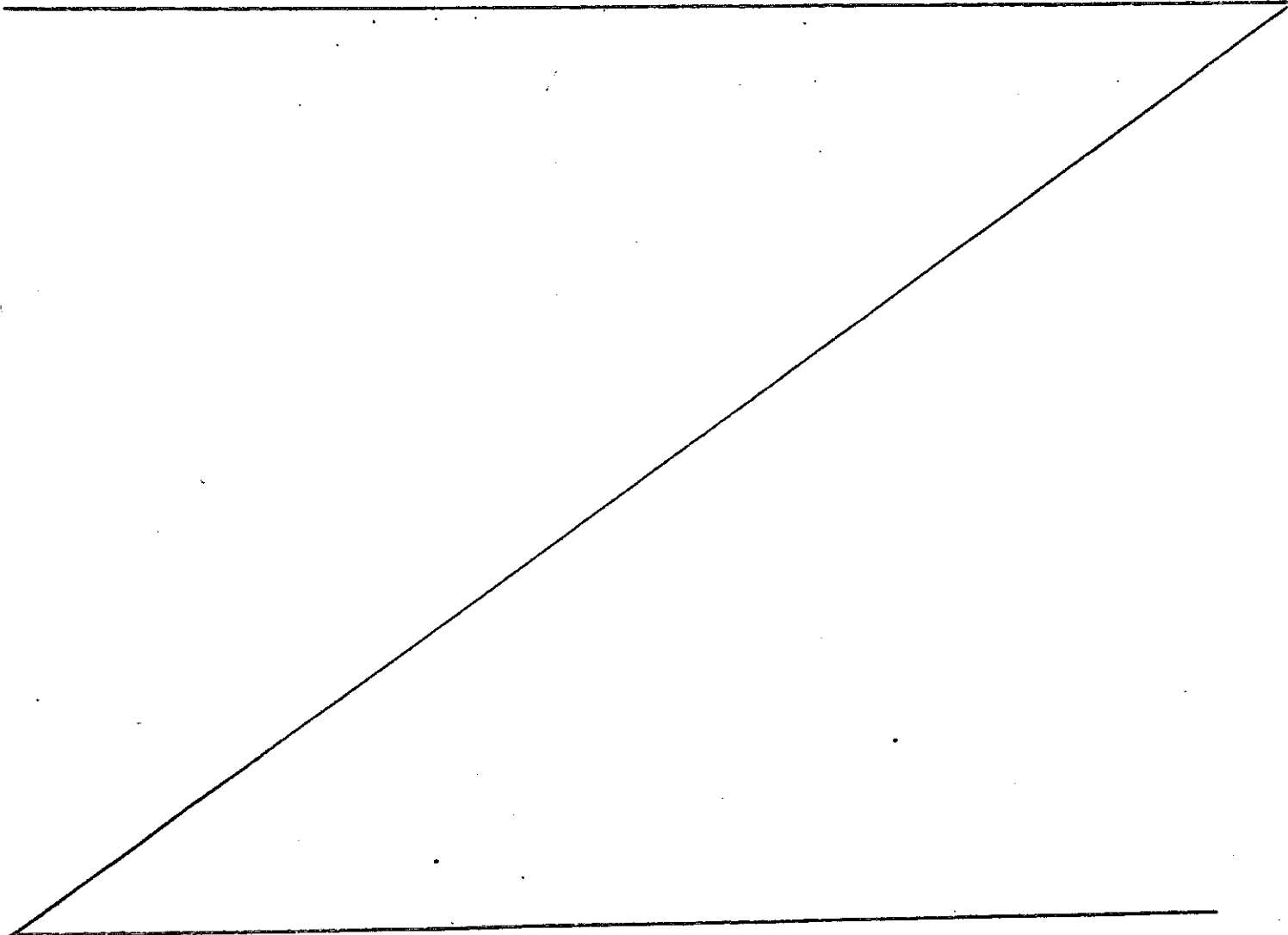
	im Fassungs- bereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weite- ren Schutzzon:
1	2	3	4
1. <u>Land- und forstwirt- schaftliche Nutzungen, Gartenbau</u>			
1.1 natürliche (organi- sche) Düngung, Nutzung	verboten	-	-
1.2 Lagerung organischer Dungstoffe, offene Lagerung von Mineral- dünger, Überdüngung	v e r b o t e n		-
1.3 Massentierhaltung	v e r b o t e n		
1.4 landwirtschaftliche Abwasserverwertung	v e r b o t e n		
1.5 Verwendung von chemi- schen Mitteln zur Bek- ämpfung von Schädlin- gen, Pflanzenkrankhei- ten, Unkraut oder un- erwünschtem Aufwuchs	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der "Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenbehandlungsmittel" (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom 19. Dez. 1980 (BGBl. I S. 2335) sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der "Vorbemerkung" zulässig ist, sind zuständige Behörde die Kreisverwaltungsbehörde und Zone III die weitere Schutzzone im Sinne dieser Verordnung.	
1.6 Verwendung von Stoffen, die dazu bestimmt sind, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beein- flussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen, ausgenommen Stoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 1.5 dieser Verordnung (Wachstumsregler)	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der "Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenbehandlungsmittel" (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom 19. Dez. 1980 (BGBl. I S. 2335) sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der "Vorbemerkung" zulässig ist, sind zuständige Behörde die Kreisverwaltungsbehörde und Zone III die weitere Schutzzone im Sinne dieser Verordnung.	
1.7 Dräne und Vorflutgrä- ben zu errichten oder zu ändern	v e r b o t e n		-

	im Fassungs- bereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weite- ren Schutzzone
1	2	3	4
1.8 Gartenbaubetriebe zu errichten	v e r b o t e n		-
2. <u>Sonstige Bodennutzungen</u> 2.1 Veränderungen und Auf- schlüsse der Erdober- fläche, selbst wenn Grundwasser nicht auf- gedeckt wird, insbe- sondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Ton- gruben, Steinbrüche, Torfstiche. Ausge- nommen ist die übliche land- und forstwirt- schaftliche Bodenbe- arbeitung.	v e r b o t e n		
3. <u>Lagern, Ablagern, Abfüllen, Umschlagen, Einleiten, Durchleiten und Befördern wassergefährdender auch radioaktiver Stoffe</u> 3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu be- handeln, zu lagern oder abzulagern	v e r b o t e n		
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	v e r b o t e n		-
3.3 Kläranlagen zu errich- ten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.4 Sickerschächte zu er- richten oder zu er- weitern			
3.5 Jauchegruben, Behälter für Flüssigmist, Dung- stätten, Gärfutterbe- hälter zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n.		-

	im Fassungs- bereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
1	2	3	4
3.6 Feldsilage mit Gär- saftanfall zu be- treiben	v e r b o t e n		
3.7 Trockenaborte zu errichten			
3.8 Abwasser durchzuleiten	v e r b o t e n		-
3.9 Leitungen für wasser- gefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben	v e r b o t e n		
3.10 Abwasser einschließ- lich Kühlwasser zu ver- senken oder zu ver- sickern	v e r b o t e n		
3.11 von Straßen- oder Ver- kehrsflächen abfließen- des Wasser zu versen- ken oder zu versickern	v e r b o t e n		
4. <u>Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung</u>	verboten	verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder durch ihn Ein- muldungen oder offene Wasseran- sammlungen her- beigeführt wer- den.	-
4.1 Bergbau			
4.2 Bohrungen durchzu- führen	v e r b o t e n		
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu er- weitern	verboten	verboten, ausge- nommen, öffent- liche Feld- und Waldwege, be- schränkt öffent- liche Wege und Eigentümerwege	-

	im Fassungs- bereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weite- ren Schutzzor
1	2	3	4
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wasser- gefährdende auslaug- und auswaschbare Mate- rialien (z.B. Teer, Schlacke u.a.) zu verwenden	v e r b o t e n		
4.5 Wagenwaschen und Öl- wechsel	v e r b o t e n		-
4.6 Zelt- und Badeplätze einzurichten, Ab- stellen von Wohnwagen			
4.7 Sportanlagen zu er- richten oder zu er- weitern			
4.8 Flugplätze einschließ- lich Sicherheitsflächen und Anflugsektoren, Notabwurfplätze, mili- tärliche Anlagen und Übungsplätze zu er- richten oder zu er- weitern und Manöver durchzuführen	v e r b o t e n		
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern			
4.10 Baustelleneinrichtungen Baustofflager zu er- richten oder zu erwei- tern	v e r b o t e n		-
5. <u>Bauliche Nutzungen, Indu- strie</u>			
5.1 Betriebe und Anlagen, in denen wassergefähr- dende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbei- tet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu er- weitern	v e r b o t e n		

	im Fassungs- bereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weite- ren Schutzzone
1	2	3	4
5.2 Sonstige bauliche An- lagen, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, so- fern nicht an eine Sammel- entwässerung angeschlossen wird.
5.3 Anlagen zur Bearbei- tung oder Gewinnung radioaktiven Mate- rials und von Kern- energie zu errich- ten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
6. <u>Betreten</u>	verboten, außer durch Befugte	-	-



- (2) Die Verbote des Abs. 1 Ziffer 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, dessen Anlage durch diese Verordnung geschützt ist, wenn diese der öffentlichen Wasserversorgung dienen.
- (3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung (VAWSF) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Cham kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert
 - oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Cham vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

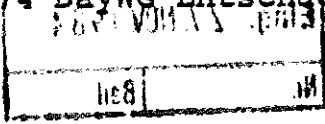
Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Cham zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6 Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.



§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cham in Kraft.

Cham, den 19.11.1984

Landratsamt

G i r m i n d l
Landrat

In Abdruck
mit 1 Lageplan M=1:5000

An das
Wasserwirtschaftsamt
8400 Regensburg

Wasserwirtschaftsamt REGENSBURG	
Eing.: 27. NOV. 1984	
Nr. —	Bell. —

Handwritten notes:
II/3a - 4532.5
- K. G. - 4532.5
- AM & K.

Wir nehmen Bezug auf das Gutachten vom 20.3.1984 Nr.
II/3a-4532.5-122.

Cham, den 19.11.1984
Landratsamt
I. A.

Handwritten signature

S m o l a
Reg.-Amtmann

Handwritten notes:
1. K. G.
2. 2. H. 4532.5
i. H. A. 30.11.84
Handwritten signature